Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung c/o SRG Deutschschweiz Fernsehstrasse 1-4 8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 4. März 2025

Dossier Nr. 10790, «Late Night Switzerland» vom 23. Februar 2025 – «Demonstration Einsiedeln»

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 25. Februar 2025, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«Der gezeigte Ausschnitt mit Herrn Rimoldi ist stark verkürzt. Die Frage von Herrn Büsser an Herrn Rimoldi wörtlich: «Hättest du je gedacht, dass du in deinem Leben für eine deutsche Lesbe demonstrieren gehst?» wurde in der Late Night Show wie zu erwarten herausgeschnitten. Was, bitte schön, soll die Erwähnung der sexuellen Orientierung? Sind wir alle immer noch nicht liberal und aufgeklärt genug? Herr Büsser regt sich dann aber via «Blick» auf, dass er von Gegendemonstranten in Einsiedeln verbal angegriffen wurde. Es tönt aus dem Wald immer so zurück, wie hineingerufen wird. Nur schade, dass nicht das ganze «Interview» mit Herrn Rimoldi gezeigt wurde, denn dann hätte sich jeder Zuschauer ein Bild machen können, wie man auf Stimmenfang in Einsiedeln gegangen ist. Wir alle wissen, dass aus dem Zusammenhang gerissene Aussagen eine andere Bedeutung erhalten können. Und nochmals: Das sonst so woke SRF, dass sogar Falschfahrer umbenennt in «falschfahrendes Fahrzeug» sollte doch davon absehen, einen Herrn Büsser, der offenbar mit Homosexualität ein Problem hat, auf die Strasse zu entsenden, um Personen zu befragen.»

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag ebenfalls angesehen und hält abschliessend fest:

Der Comedian Stefan Büsser befasst sich bei seinen Aufnahmen und Gesprächen rund um eine Demonstration und Gegendemonstration zum Aufenthalt der Kanzlerkandidatin der

Alternative für Deutschland AFD Alice Weidel in Einsiedeln. Mit provokanten Fragen thematisiert er insbesondere den Umstand, dass linke Demonstrierende sich gegen den Aufenthalt einer ausländischen homosexuellen Frau mit ihrer Partnerin mit Migrationshintergrund und zwei Kindern in der Schweiz wenden, während rechtsgerichtete Gegendemonstrierende sich hinter Alice Weidel stellen. Diese «verkehrten Rollen» werden in einer teilweise humoristischen Art mit kurzen Gesprächseinschüben wiedergegeben. Dass es dabei nicht um eine sachliche politische Berichterstattung, sondern um eine satirische Befassung mit diesem Thema ging, war ohne weiteres ersichtlich. Insofern lag es auch in der Freiheit des Comedian, seinen Beitrag zu gestalten und eine Auswahl der Aufnahmen zu treffen.

Die für satirische Sendungen weit gesteckten Grenzen der Meinungs- und Kunstfreiheit werden damit nicht überschritten. Bei satirischen bzw. humoristischen Publikationen setzen sowohl die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI als auch das Schweizerische Bundesgericht in Übereinstimmung mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) auch die Hürden für eine Verletzung der Grundrechte gemäss Art. 4 Abs. 1 RTVG hoch an. So erachtete der EGMR beispielsweise einen Witz über einen prominenten Homosexuellen in einer portugiesischen Late-Night-Show als mit der gebotenen Menschenwürde vereinbar.

Im Übrigen hat Büsser die sexuelle Orientierung zu Recht thematisiert: Alice Weidel lebt mit einer Frau zusammen, die beiden ziehen zwei Kinder auf. Eine Familie sind sie aber nicht. Jedenfalls, wenn man das Programm der Partei zum Massstab nimmt, deren Vorsitzende Weidel ist. Die AfD beschreibt als «Keimzelle der Gesellschaft» die Konstellation «Vater, Mutter, Kinder». Folgerichtig wird Weidel in Interviews immer wieder damit konfrontiert, wie ihr Lebensentwurf zu ihrer Partei passe. In einem Gesetzesentwurf der AfD-Fraktion im Bundestag aus dem Jahre 2018 heisst es, aus dem Grundgesetz sei klar die Absicht erkennbar, «die Ehe an die Geschlechterverschiedenheit der Ehepartner zu binden.» Die AfD wollte die Ehe für alle abschaffen. Unter dem Antrag stand auch der Name von Alice Weidel. Es ergibt sich damit wie selbstverständlich, dass die sexuelle Orientierung der Bundeskanzlerkandidatin (erst recht in einer humoristischen Sendung) thematisiert wird.

Ein Verstoss gegen Art. 4 Abs. 1 und 2 RTVG, namentlich gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit liegt nicht vor.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz